

Borna, den 25.11.2020

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Anordnung häusliche Absonderung (Quarantäne) für die Schüler, Lehrer und Erzieher und Mitarbeiter des Kinderhortes Kitzscher sowie Grundschule Kitzscher

Das Landratsamt Landkreis Leipzig erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 nachfolgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Schüler, Lehrer, Horterzieher, Praktikanten und Schulbegleiter der Grundschule Kitzscher und des dazugehörigen Schulhortes.
2. Soweit die nach Ziffer 1 verpflichtete Person minderjährig ist, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Person betreffende Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht.
3. Für die unter Ziffer 1 genannten Personen wird für den Zeitraum vom 25.11.2020 bis 07.12.2020 die häusliche Absonderung angeordnet. Dies wurden den betroffenen Personen über die Schulleitung vorab mündlich mitgeteilt.
4. Es ist den unter Ziffer 1 genannten Personen untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht im selben Haushalt leben. Kontakte innerhalb des Haushaltes sind zu minimieren.
5. Bei den unter 1 genannten Personen ist zweimal täglich die Körpertemperatur zu messen und schriftlich zu dokumentieren sowie auf Krankheitssymptome, insbesondere das Auftreten von Atemwegssymptomatik und Fieber zu achten. Die Namen aller Personen, mit denen in dem in Ziffer 3 genannten Zeitraum in unvermeidbaren Kontakt getreten wird, sowie die Dauer des jeweiligen Kontakts sind täglich schriftlich zu dokumentieren.

6. Bei Auftreten einer der in Ziffer 5 genannten Krankheitssymptome ist unverzüglich das Gesundheitsamt des Landkreises Leipzig zu verständigen.
7. Wird den Anordnungen nach Ziffern 1 – 6 dieses Bescheides nicht Folge geleistet, wird hiermit die Durchsetzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung durch unmittelbaren Zwang angedroht. Darüber hinaus behält sich das Gesundheitsamt des Landkreises Leipzig bei fehlender Mitwirkung die Beantragung der zwangsweisen Absonderung der Bewohner durch Unterbringung in einer geeigneten abgeschlossenen Einrichtung beim zuständigen Amtsgericht vor.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

I.

Der Corona-Virus breitet sich auch im Freistaat Sachsen derzeit immer weiter aus. Täglich steigt die Anzahl der Neuinfizierten, auch im Landkreis Leipzig.

Besonders in Einrichtungen, in denen viele Menschen zusammenkommen, zu denen auch das Grundschule Kitzscher und Schulhort gehören kann der Krankheitserreger besonders schnell übertragen werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es daher dringend erforderlich die Infektionsketten so lange wie möglich zu unterbrechen.

Personen der Grundschule und Hortbetreuung sind an COVID 19 erkrankt und mittels SARS-CoV-2-Abstrich bestätigt. Die Erkrankungshäufung an der Grundschule Kitzscher wurde dem Gesundheitsamt am 25.11.2020 zur Kenntnis gebracht. Aufgrund mehrerer Erkrankungen mit Kontakten in allen Klassen und dem Hort wurde die Schließung der Schule gegenüber dem Schulleiter am 25.11.2020 mündlich angeordnet. Zum derzeitigen Stand ist eine Person an COVID 19 nachweislich erkrankt.

II.

Das Landratsamt ist gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) sachlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Die o.g. Anordnungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 28 Abs. 1 IfSG. Werden Krankheitsverdächtige oder Ansteckungsverdächtige festgestellt, trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei Krankheitsverdächtigen und

Ansteckungsverdächtigen angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Damit liegt eine übertragbare Krankheit vor. Bei einer solchen handelt es sich um eine durch Krankheitserreger, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit, § 2 Nr. 3 IfSG.

Die Anordnungen ergehen nach pflichtgemäßem Ermessen und sind verhältnismäßig. Nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts sind die o.g. Schutzmaßnahmen bei Kontaktpersonen der Kategorie I notwendig.

Entsprechend der Empfehlungen des RKI sind aufgrund der ermittelten Kontakte und Expositionen alle Kontaktpersonen in Quarantäne zu versetzen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 z. B. durch Husten, Niesen oder den Kontakt mit erkrankten oder asymptomatisch infizierten Personen kann es gerade in Einrichtungen wie einer Schule zu einer Übertragung des Virus von Mensch zu Mensch kommen, da eine Vielzahl von Personen über eine längere Zeit zusammen sind. Hier kann es daher zur massenhaften Ausbreitung von Krankheitserregern kommen.

Das Erreichen des vom Gesetzgeber mit dem IfSG verfolgten Zwecks (§1 Abs.1 IfSG) wäre kaum möglich, wenn die zuständige Behörde in jedem Einzelfall und auch dann, wenn es im Einzelfall um nicht zu kontrollierende oder zu rekonstruierende Kontaktketten geht, nur auf Grundlage eines tatsächlich nachweisbaren Kontakts zu allen in der Einrichtung befindlichen Personen tätig werden dürfte.

Es ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Dafür sprechen das Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§ 1 Abs.1 IfSG) sowie der Umstand, dass die betroffenen Krankheiten nach ihrem Ansteckungsrisiko und ihren Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen unterschiedlich gefährlich sind.

Personen der Grundschule sind an COVID 19 erkrankt und mittels SARS-CoV-2-Abstrich bestätigt. Die Erkrankungshäufung an der Grundschule Kitzscher wurde dem Gesundheitsamt am 25.11.2020 zur Kenntnis gebracht. Aufgrund mehrerer Erkrankungen mit Kontakten in allen Klassen wurde die Schließung der Schule gegenüber dem Schulleiter am 25.11.2020 mündlich angeordnet. Zum derzeitigen Stand ist eine Person an COVID 19 nachweislich erkrankt, jedoch bestanden innerhalb der Schule und des Schulhortes sehr viele nicht nachzuverfolgende Kontakte.

Die Anordnung der Quarantäne für den unter Ziffer 1 genannten Personenkreis ist daher geeignet, erforderlich und angemessen, um den Schutzzweck des IfSG zu verwirklichen und eine weitere Ausbreitung des neuartigen Coronavirus zu unterbinden.

Vor dem Hintergrund der epidemiologischen Lage und der sukzessiven Ausbreitung des Erregers ist ein milderer, gleich geeignetes Mittel nicht gegeben. Die Quarantäne ist auch angemessen,

da sie nicht außer Verhältnis zu dem mit der Quarantäne angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bewohner der Einrichtung und auch der Bevölkerung steht. Oberstes Ziel ist dabei, mögliche Infektionsketten zu unterbrechen und die Entwicklung soweit irgendwie möglich zu verlangsamen bzw. hinauszuschieben, um auf die aktuell als unausweichlich eingeschätzte weitere Zunahme der Verbreitung insbesondere durch den Aufbau von medizinischen Behandlungskapazitäten reagieren zu können.

Aufgrund der sich damit ergebenden, dringenden Handlungsnotwendigkeit zum Schutz der Bevölkerung vor einer Ansteckung am neuartigen Coronavirus wird nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1 VwVfG wegen Gefahr in Verzug auf eine Anhörung vor Erlass des belastenden Verwaltungsaktes verzichtet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gem. § 41 Abs. 4 VwVfG i. V. m. § 6 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Landkreis Leipzig (Bekanntmachungssatzung) wird die Allgemeinverfügung als Notbekanntmachung auf der Webseite des Landkreises Leipzig (www.landkreisleipzig.de) veröffentlicht.

Hinweise

Der Bescheid ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung

Eine Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung nach § 30 Abs. 1 IfSG kann gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna erhoben werden. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: Gesundheitsamt@lk-l.de-mail.de.

Borna, den 25.11.2020

gez.

Henry Graichen

Hinweis: Für weitere Informationen zu Quarantäne, Betreuung, Entschädigungsregelungen siehe www.landkreisleipzig.de